

# **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Betonwaren-Industrie**

## **Wiederinkraftsetzung und Änderung vom 18. August 2006**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:*

### I

Der Bundesratsbeschluss vom 10. Juli 2003<sup>1</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die Schweizerische Betonwaren-Industrie wird wieder in Kraft gesetzt.

### II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu dem in Ziffer 1 erwähnten Bundesratsbeschluss wiedergegebenen GAV für die Schweizerische Betonwaren-Industrie werden allgemeinverbindlich erklärt:

#### *Art. 3* Überstundenarbeit/Überzeitarbeit

<sup>1</sup> Überstunden (Art. 321c OR) sind innerhalb eines Jahres mit Freizeit von gleicher Dauer zu kompensieren. Die Kompensation erfolgt so rasch als möglich.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber erstellt nach Anhörung der Betriebskommission in regelmässigen Zyklen einen Arbeitsplan und informiert die Mitarbeiter/Innen, falls eine Kompensation innert eines Jahres ab geleisteten Überstunden nicht möglich ist.

<sup>3</sup> Können Überstunden nicht innerhalb eines Jahres kompensiert werden, erfolgt die Auszahlung ohne Zuschlag.

<sup>4</sup> Angeordnete Überzeit (Art. 12 und 13 ArG) wird mit einem Zuschlag von 25 % in Form von Geld oder Freizeit entschädigt. Kann Überzeit innerhalb eines Jahres nicht kompensiert werden, so erfolgt für diese die spätere Kompensation oder die Auszahlung mit einem Zuschlag von 25 %.

<sup>5</sup> Am Samstag wird in der Regel nicht gearbeitet. Ausserordentliche Samstagsarbeit wird mit einem Zuschlag von 25 % (Geld oder Freizeit) entschädigt, sofern in dieser Woche bereits 5 Normalarbeitstage geleistet wurden. Samstags-Zuschläge und Überzeitzuschläge werden nicht kumuliert.

<sup>1</sup> BBl 2003 5162–5163

*Art. 4*            Lohn

Die effektiven Löhne erhöhen sich generell um 140 Franken pro Monat. Für individuelle Lohnanpassungen steht die Lohnsumme von 10 Franken pro MitarbeiterIn pro Monat zur Verfügung.

*Der restliche Teil des Artikels bleibt unverändert.*

*Art. 6*            Feiertage

Sämtliche Arbeitnehmer/Innen haben Anrecht auf maximal 9 bezahlte gesetzliche und ortsübliche Feiertage, sofern diese auf einen Arbeitstag fallen. Fällt ein Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag, so besteht kein Anrecht auf eine Entschädigung. Massgebend ist der vom Betrieb erstellte Jahresarbeitszeit-Kalender.

*Art. 15 Abs. 1*    (Vollzugskostenbeitrag)

<sup>1</sup> Zur Deckung der Kosten im Vollzug dieses Vertrages und zur Erfüllung der weiteren Aufgaben des Parifonds wie

- Bezahlung von Kursgeldern für Aus- und Weiterbildung (Technik, Sprachen, PC-Kenntnisse)
- Bezahlung von Einführungskursen für Betonwerker-Lehrlinge
- Bezahlung des Lohnausfalles bei Besuchen von bewilligten Kursen
- Subvention von nicht gesetzlich vorgeschrieben Hilfsmitteln zur Erhöhung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Subventionsbeiträge für soziale Härtefälle von Arbeitnehmer/Innen

wird von allen diesem Vertrag unterstellten Arbeitnehmer/Innen und Lehrlingen sowie den Arbeitgebern ein Beitrag erhoben.

Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 6 Franken pro vertragsunterstellten/e Mitarbeiter/in und Monat.

Der Arbeitnehmer/innenbeitrag beträgt 17 Franken für jeden vertragsunterstellten/e Arbeitnehmer/in pro Monat.

Die Betonwerker-Lehrlinge/Lehrtöchter entrichten einen Beitrag von 5 Franken pro Monat.

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2005 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 4 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2006 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember  
2007.

18. August 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz